

Geheimnisschutz neu

Defining a „trade secret“

Unternehmensinterne Info

Ende des Datenschutzes

Haftung Prospektkontrollorin Primeo
Willkürlich unterscheidender OGH

Ablehnungsrecht beim
„12-Stunden-Tag“

Mining kein
Digitaler Erzeugungsprozess

Versicherungsvermittler
Obligatorische Deckungsvorsorge

Werkbesteller holt falsches Gutachten ein
Sein Mitverschulden?

Zusammenfassung zentraler Änderungen
Jahressteuergesetz 2018

Übereilungsschutz wider Willen

Mündlich oder stillschweigend (Handlungs-)Bevollmächtigte können alles – nur keine Schiedsvereinbarung abschließen. Das will das Dogma vom „Übereilungsschutz“. Mehr noch: „Geschützt“ wird der vertretene Unternehmer vor der Schiedsklausel, selbst wenn er zu ihr stehen möchte. Klagt die (nicht „geschützte“) Gegenpartei ihren Anspruch aus dem sonst rechtswirksamen Vertrag bei Gericht ein, scheidet der „geschützte“ Machtgeber mit seinem Einwand der Schiedsvereinbarung. Seine Berufung auf die Wirksamkeit der Schiedsklausel wirkt auch nicht als nachträgliche Genehmigung (E des OGH 17. 1. 2018, 6 Ob 195/17 w).

WOLFGANG HAHNKAMPER

„Die Privatrechtsordnung räumt dem Einzelnen weitgehend die Möglichkeit ein, seine rechtlichen Beziehungen zur Umwelt nach seinem eigenen Willen frei zu gestalten. Diese Gestaltungsmöglichkeit heißt Privatautonomie (Selbstbestimmung).“

Koziol–Welser/Kletečka, Bürgerliches Recht I¹⁴ (2014) Rz 310.

A. Formpflicht und Unwirksamkeit wegen Formmängeln¹⁾

Im bürgerlichen Recht gilt der Grundsatz der Formfreiheit von Willenserklärungen.²⁾ Sogar Geschäfte von großer Tragweite können regelmäßig formfrei geschlossen werden. Sie sind wirksam, auch wenn ihre schriftliche Abfassung aus Beweisgründen ratsam ist.³⁾

Ausnahmen hievon sehen häufig Schriftform als Voraussetzung der Wirksamkeit vor.⁴⁾ Manchmal soll die Einhaltung der Form (zB Schriftform) den Erklärenden vor Übereilung schützen, dann spricht man vom Warnzweck.⁵⁾ Dies gilt etwa bei Bürg-

schaft, Schenkung ohne Übergabe sowie Verpflichtungen aus Spiel und Wette.⁶⁾ Ansonsten dient die schriftliche Festlegung lediglich der leichteren Beweisbarkeit.

Auch eine Schiedsvereinbarung ist nur rechtswirksam, wenn ihr Mindestregelungsinhalt⁷⁾ schriftlich dokumentiert ist. Benötigt wird entweder Unterschrift oder andere schriftliche Kommunikation, man spricht vom gelockerten Formerfordernis in § 583 ZPO.⁸⁾

Eine Vollmacht kann nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich oder sogar schlüssig erteilt werden.⁹⁾ Besteht für das Ausführungsgeschäft Formpflicht, ist es also zB nur in Schriftform wirksam, kann das auch für die Vollmacht gelten, dann „schlägt“ die Formpflicht „durch“.¹⁰⁾ Dies aber nur dann, wenn der Zweck der Formvorschrift im „Übereilungsschutz“ liegt.¹¹⁾

Ein Vollmangelmangel ist nicht irreparabel. Eine vollmachtlos abgegebene Erklärung kann nachträglich genehmigt werden. Dies führt zum Zustand, wie wenn schon ursprünglich mit ausreichender Vertretungsmacht gehandelt worden wäre.¹²⁾ Die Genehmigung ist ausdrücklich oder stillschweigend möglich. Dasselbe bewirkt auch die Vorteilszuwendung aus der vollmachtlos gesetzten Handlung an den Vertretenen sowie jede andere Willensbetätigung, die auf Seiten des Machtgebers neben der Zuwendungshandlung zwingend einen Genehmigungswillen voraussetzt.¹³⁾

Dr. Wolfgang Hahnkamper ist selbständiger Schiedsrichter und emeritierter Rechtsanwalt in Wien.

1) Die E des OGH 17. 1. 2018, 6 Ob 195/17 w ecolex 2018/315, 737 (idF hier auch „besprochene E“), betrifft ebenso wie die darin ausführlich zitierte E v 29. 3. 2006, 7 Ob 64/06 x (idF auch „Vor-E“), reine Binnen-Sachverhalte in der Bauwirtschaft. Um den Rahmen der Besprechung nicht zu sprengen, werden hier Fragen des anwendbaren Rechts sowie Schriftform und Vollmacht nach der NYÜ nicht behandelt. Die hier geltend gemachte Kritik trifft aber auch für grenzüberschreitende Fälle zu – dort sogar noch mehr. Auf die diesbezüglichen Ausführungen von Oberhammer, Schiedsvereinbarung und § 1016 ABGB, in FS Welser (2004) 759; Koller in Liebscher/Oberhammer/Rechberger, Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/169, und Schwarz, Die Erstreckung der Schiedsvereinbarung auf Dritte, ein Beitrag zur Schriftlichkeit von Schiedsvereinbarungen, in FS Hempel GesRZ 2012, 44, sei verwiesen.

2) § 883 ABGB.

3) P. Bydlinski in KBB³ § 883 Rz 1 zu § 883 ABGB mit den Beispielen: Kauf einer Liegenschaft (Urkunde ist nur für die Verbücherung erforderlich), Kauf eines Unternehmens, Darlehens- bzw Kreditverträge und die meisten Gesellschaftsverträge; vgl Kals in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.04} Rz 3 ff.

4) Die Bandbreite geht von gelockelter Schriftform (zB § 583 ZPO) über „normale“ Schriftform (Unterschriftlichkeit) bis zu Notariatsaktspflicht; vgl Beispiele bei Strasser in Rummel, ABGB³ § 1005 Rz 3.

5) Andere Zwecke sind Signalfunktion, Schutz des Empfängers; Klarstellungsfunktion; Gläubigerschutz und, wie gesagt, Beweissicherung. P. Bydlinski, aaO Rz 2 mit zahlreichen Nachweisen.

6) P. Bydlinski, aaO Rz 2.

7) Bezeichnung der Parteien, die zu entscheidende Streitigkeit und das zugrundeliegende Rechtsverhältnis sowie die Anordnung, dass die Streitregelung durch ein SchiedsG erfolgen soll.

8) ZB durch E-Mails (...); „unterzeichnetes Schriftstück“ oder „gewechselte Schreiben“; Austausch nicht unterzeichneter Schreiben bewirkt gültige Schiedsvereinbarung: OGH 23. 6. 2015, 18 OCg 1/15 v, von Hausmaninger zu Recht als richtungweisend begrüßt.

9) § 1005 ABGB, weshalb die Ausstellung einer Vollmachturkunde regelmäßig bloß deklarativ ist; P. Bydlinski, aaO.

10) Strasser in Rummel, ABGB³ § 1005 ABGB Rz 5.

11) Nicht also, wenn das Schriftformerfordernis lediglich Beweis Zwecken dient, dh zwischen den Parteien festgehalten sein soll, ob und mit welchem Inhalt Willenseinigung stattfand.

12) RIS-Justiz RS0019572.

13) Vgl Hinweise bei P. Bydlinski in KBB³ § 1016 Rz 4.

B. Vollmacht zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung: Die E des OGH 17. 1. 2018, 6 Ob 195/17^{w14)}

Diese Themen berührt die Entscheidung des OGH 17. 1. 2018, 6 Ob 195/17^w.

1. Sachverhalt

Ein Architekt (ErstBekl, „der Mann“) und seine Lebensgefährtin (ZweitBekl, „die Frau“) waren Unternehmer. Sie betrieben gemeinsam Immobiliengeschäfte. Für das gegenständliche Projekt erteilte die Frau dem Mann mündlich Auftrag und Vollmacht, sie zu vertreten und in ihrem Namen auch Verträge mit Professionisten zu schließen. Der Mann erteilte den gegenständlichen Auftrag an die Baufirma (Kl) mittels Schlussbrief, den er im eigenen Namen und im Namen der Frau unterfertigte. Darin enthalten war die hier strittige Schiedsklausel.

Ungeachtet der Schiedsklausel klagte die Baufirma beide Auftraggeber auf Zahlung restlichen Werklohns – bei Gericht! Inhaltlich stützte sie ihren Anspruch auf den (ansonsten) wirksam zustande gekommenen Werkvertrag. Die Bekl wendeten die Schiedsklausel ein, das ErstG verwarf jedoch ihre Einrede der sachlichen Unzuständigkeit. Das RekG gab dieser statt und wies die Klage zurück. Der OGH stellte den Beschluss des ErstG wieder her. Mangels schriftlicher Vollmacht der Frau an den Mann sei die vom Mann unterschriebene Schiedsklausel für beide nicht wirksam zustande gekommen und der Rechtsstreit daher vor den staatlichen Gerichten auszutragen.

2. Rechtliche Begründung

In seiner Begründung der besprochenen E zitiert der Senat 6 des OGH ausführlich eine Vor-Entscheidung des Senats 7 v 29. 3. 2006 („die Vor-E“, der Kernsatz dort als *obiter dictum*; 7 Ob 64/06x, diese E erging noch zur alten Rechtslage, dh zu § 577 ZPO aF und vor dem HRÄG). Er repetiert von dort: Kein wirksamer Abschluss einer Schiedsvereinbarung durch Bevollmächtigte (uzw andere als Geschäftsführer und Prokuristen), wenn die Vollmacht nicht (i) schriftlich und (ii) als Spezialvollmacht erteilt ist. Aus der gravierenden Bedeutung des mit der Schiedsvereinbarung verbundenen Verzichts auf staatlichen Rechtsschutz folgt, dass das Gebot der Schriftform für die Schiedsvereinbarung Warnfunktion hat; dieser Übereilungsschutz bewirkt, dass das Formgebot bei Abschluss durch einen Bevollmächtigten auf dessen Vollmacht „durchschlägt“ und gebietet strenge Auslegung. Da die Vollmacht nur in schriftlicher Form gilt, schließt dies per se Anscheins- und Duldungsvollmacht aus. Eine formungültige Schiedsabrede wird auch nicht durch nachfolgende konkludente Genehmigung wirksam und auch nicht durch die tatsächliche Ausführung des Geschäfts, für das die Schiedsvereinbarung gelten sollte.

Zu der (gegenüber der Vor-E) auf den aktuellen Fall anzuwendenden neuen Rechtslage führt die E aus: § 583 ZPO verlange für die Schiedsvereinbarung die Einhaltung bestimmter Formen schriftlicher Dokumentation, wie dort näher ausgeführt. Eine aus-

drückliche Bestimmung, wonach dieses Erfordernis für die Vollmacht zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung nicht gelten soll, habe der Entwurf für das SchiedsRÄG vorgesehen,¹⁵⁾ sie habe in dieses aber keinen Eingang gefunden. Das bald danach in Kraft tretende UGB habe – ausweislich der Gesetzesmaterialien – in § 54 lediglich das Erfordernis der Spezialvollmacht beseitigen, dh den Umfang der Vollmacht neu regeln wollen, nicht aber die Form ihrer Erteilung. Ein im Schrifttum (insb von *Koller*) postulierter „Gleichlauf“ beider Erfordernisse, dh eine Erleichterung auch für die Form der Vollmacht, sei den gesetzlichen Grundlagen nicht zu entnehmen.

C. Kritik

Keiner der Gründe des OGH für die Nichtanerkennung der Vollmacht und damit der Schiedsvereinbarung im entschiedenen Fall überzeugt:

1. Keine Gefahr einer Übereilung im Geschäftsverkehr, das Formerfordernis „schlägt“ daher nicht „durch“

Eile gehört zum Geschäftsverkehr. Vor Übereilung braucht man einen Unternehmer in aller Regel nicht zu schützen, er muss wissen, was er tut. Er muss ständig delegieren, dafür Handlungsmacht erteilen und dies auf jeweils geeignete Weise kommunizieren – auch mündlich oder durch konkludentes Verhalten. Für den Umfang der Vollmacht trägt § 54 UGB dem ausdrücklich Rechnung.

Nicht so für deren Form, dekretiert die besprochene E. Die Vollmacht für den Abschluss einer Schiedsvereinbarung habe stets den Formerfordernissen für diese zu entsprechen, auch wenn sie ein Unternehmer erteilt.

Schon auf den ersten Blick mutet die Konsequenz daraus grotesk an: Danach müsste ein Unternehmer bei der laufenden Erteilung vielfältiger Aufträge stets mit- und vorausdenken, welche Ausführung womöglich den Abschluss einer Schiedsvereinbarung mit sich bringen könnte – in welchem Fall er die eine Vollmacht schriftlich auszustellen hätte.

Dass es bei Geschäftsabschlüssen oft schnell gehen muss, hat der Gesetzgeber für Schiedsklauseln durch die Zulassung „rascher“ Abschlussformen anerkannt.¹⁶⁾ Eine E-Mail ist geeignet, das Zustandekommen und den Inhalt einer Vereinbarung festzuhalten. Sie dient erkennbar Beweis Zwecken. Eine Übereilung verhindert es kaum, wenn lediglich „akzeptiert“ getippt und auf die Sendetaste des Computers oder Smartphones gedrückt werden muss.

14) IdF auch „die besprochene E“ s *ecolx* 2018/315, 737. Auf die Glosse von *Sixtus-Ferdinand Kraus* zu dieser E, „Handlungsvollmacht und Schiedsgerichtsvereinbarung“, in *GesRZ* 2018, 174, mit ausführlicher Darstellung und Diskussion der Gesetzesmaterialien, sei hier verwiesen.

15) § 583 Abs 3, vgl *Oberhammer*, Entwurf eines neuen Schiedsverfahrensrechts (2002) 43, 48, mit dem Ziel, den „international isolierten und vollkommen unpraktischen Standpunkt“ der Formerfordernisse für die Vollmacht im österr Recht zu eliminieren.

16) *Aburumieb/Koller/Pöltner*, Formvorschriften für Schiedsvereinbarungen, *ÖJZ* 2006/27, 439.

Übereilungsschutz und Warnzweck treten demnach beim Formgebot in § 583 ZPO ganz zurück oder entfallen.¹⁷⁾

Damit schlägt das Formerfordernis für die Schiedsvereinbarung nicht auf die Vollmacht für deren Abschluss durch. Daraus folgt aber, dass die Vollmacht der Frau an den Mann im entschiedenen Fall auf Grundlage des § 54 UGB formfrei wirksam erteilt war und die Unterfertigung der Schiedsklausel durch ihn deckte.

Weder in der Vor-E 7 Ob 64/06 x (außer in einem bloßen Beharrungs zitat aus der dieser wieder vorausgegangen E v 24. 5. 2005, 4 Ob 82/05 w) noch in der besprochenen E nimmt der OGH inhaltlich zur Auswirkung der „raschen Abschlussformen“ auf den Schutzzweck Stellung.

Die Gesetzesmaterialien des SchiedsRÄG 2006 taugen jedenfalls nicht zur Begründung des „Durchschlagens“. Sie erklären nämlich ausdrücklich ein „modernes Schiedsverfahrensrecht“ zum Reformziel, das „(..) insbesondere auch geeignet ist, über das internationale Handelsschiedsverfahren hinaus ohne Unterschied nationale und internationale Schiedsverfahren zu regeln“.¹⁸⁾ Sie erklären im Hinblick auf das Inkrafttreten des § 54 UGB ganz konkret den Wegfall „unterschiedlicher Geltungsvoraussetzungen für eigentliches Rechtsgeschäft und Schiedsklausel“ zum Ziel.¹⁹⁾ Da fällt es schwer, die Aussage in der E nachzuvollziehen, wonach der von *Koller* und anderen postulierte „Gleichlauf“ den gesetzlichen Grundlagen nicht zu entnehmen sei: Wie anders könnte das „Auseinanderfallen“ der Vollmachts-erfordernisse für Schiedsklausel und übrigen Vertrag sonst beseitigt werden als durch Verzicht auf *beide* Wirksamkeitshindernisse?²⁰⁾

Statt auf die Gründe einzugehen, welche für die Wirksamkeit der Vollmacht im vorliegenden Fall sprechen, begnügt sich der OGH in der E mit der schablonenartig wirkenden Begründung, wonach die „(..) sehr weitreichenden Wirkungen einer Schiedsvereinbarung eine strenge Auslegung des Schriftlichkeitsgebots (..) rechtfertigen“.²¹⁾

Dieser Stehsatz ist aber überholt – jedenfalls seit die Schiedsgerichtsbarkeit als vollwertige Rechtsschutzmöglichkeit neben der staatlichen Gerichtsbarkeit anerkannt ist.²²⁾

Abgesehen vom darin enthaltenen *obiter dictum* stützt die Vor-E 7 Ob 64/06 x²³⁾ die Begründung der nun vorliegenden E jedenfalls nicht. Denn dort waren sowohl die Schiedsvereinbarung (aus Formgründen) als auch die Vollmacht (mangels damals noch erforderlicher Spezialvollmacht) unwirksam. In der hier besprochenen E genügte hingegen die Schiedsvereinbarung dem Formgebot des § 583 ZPO, und auch die (Handlungs-)Vollmacht der Mit-Auftraggeberin an ihren Mann entsprach dem UGB. Lediglich die Vollmacht genügte dem Formerfordernis für die Schiedsvereinbarung (Ausführungsgeschäft) nicht.²⁴⁾ Dies wäre aber nur im Falle des „Durchschlagens“ des Formerfordernisses von Relevanz gewesen, welches wie ausgeführt hier nicht stattfindet.

Darüber hinaus lassen sich dem Sachverhalt in der Entscheidungsbegründung noch weitere Elemente entnehmen, die, selbst ohne diesbezügliches

rechtliches Parteilvorbringen, infolge des „iura novit curia“ vom Gericht zu würdigen gewesen wären und zu einem gegenteiligen Verfahrensausgang führen hätten müssen:

2. Nachträgliche Genehmigung

Die Baufirma hatte den Schlussbrief samt Schiedsklausel wirksam unterschrieben. Die „geschützten“ Auftraggeber²⁵⁾ beriefen sich auf deren Wirksamkeit, als sie beim Gericht Unzuständigkeitseinrede erhoben. Selbst wäre die Schiedsklausel unwirksam gewesen, hätten sie diese spätestens damit genehmigt. Denn unter der Annahme ordnungsgemäßer Vertretung beider Auftraggeber gaben sie diese Erklärung mit Schriftsatz oder zu Gerichtsprotokoll durch ihren Prozessvertreter ab. Die Genehmigung erfolgte somit schriftlich und war auch speziell auf die Schiedsvereinbarung bezogen. Sie erfüllte damit alle Anforderungen an eine wirksame Genehmigung.²⁶⁾

3. Formunwirksamkeit ist bloß relativ

Die Rsp zu § 477 Abs 1 Z 5 ZPO, wonach einen Vollmachtmangel nur der unwirksam Vertretene geltend machen kann, wird auf Schiedsvereinbarungen übertragen.²⁷⁾ Dem Bauunternehmer war die Berufung auf die allfällige Unwirksamkeit der Vollmacht zum Abschluss der Schiedsvereinbarung durch die Gegenseite versagt. Sobald die Bekl sachliche Unzuständigkeit einwendeten, war seine Klage zurückzuweisen.

17) Zumal sich der Unternehmer mit der Schiedsvereinbarung im internationalen Wirtschaftsverkehr nicht selten ganz bewusst vor weniger vertrauenswürdigen nationalen staatlichen Gerichten „schützen“ möchte, s *Schwarz*, aaO FN 1.

18) ErläutRV 1158 BgNR 22. GP 10 Vorblatt Abs 1.

19) „Dieses im internationalen Geschäftsverkehr oftmals Schwierigkeiten bereitende Auseinanderfallen der Vollmacht für den Abschluss des eigentlichen Rechtsgeschäftes einerseits und der entsprechenden Schiedsklausel andererseits soll nun dadurch beseitigt werden (..)“, ErläutRV 1158 BgNR 22. GP 10, zum § 583, letzter Absatz.

20) Warum die Nichtaufnahme der im Entwurf vorgeschlagenen ausdrücklichen Ausnahme der Vollmacht vom Schriftformerfordernis in das SchiedsRÄG 2006 keineswegs einen Schluss auf die Absicht des Gesetzgebers zulässt, s *Kraus*, aaO.

21) Vgl besprochene E, Z 5 der Begründung.

22) Für Österreich insb durch die Gleichstellung von Schiedssprüchen mit Gerichtsurteilen: § 607 ZPO und § 1 Z 16 EO, vgl *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny* IV/2³ Vor §§ 577 ff ZPO Rz 9; auch in Deutschland geht der Gesetzgeber jedenfalls seit dem Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz ebenfalls von einer Gleichwertigkeit des Rechtsschutzes aus, § 794 Abs 1 Z 4 a dZPO; vgl *Haas*, ZEV 2007, 52 mwN.

23) *ecolex* 2006, 646 (*Petschel/Platte*).

24) Und das nur bei einem der beiden Auftraggeber, vgl die OGH-E hierzu in Pkt 6: „Die mangelnde Einhaltung der Formerfordernis des § 583 Abs 1 ZPO in Bezug auf die Erstbeklagte schlägt nach ständiger Rechtsprechung aber auch auf den Zweitbeklagten durch.“

25) Und zwar nur die Frau, der Mann hatte den Schlussbrief ja selbst unterschrieben.

26) Näheres zu den Wirksamkeitserfordernissen der Genehmigung s *Oberhammer* in FS Welser, aaO.

27) Siehe Judikatur bei *Koller* in *Liescher/Oberhammer/Rechberger*, Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/173.

4. „Venire contra factum proprium“

Und schließlich kommen auch Rechtsmissbrauch sowie Treu und Glauben ins Spiel, wenn die kl Bau-firma ihren Anspruch, gestützt auf den sonst wirksam vereinbarten Inhalt des Vertrags, nicht bei dem darin vereinbarten Schiedsgericht geltend macht. Der OGH hat bereits erkannt, dass die Geltendmachung von Vollmangelmängeln im Einzelfall rechtsmissbräuchlich sein kann.²⁸⁾ Auch diesen Aspekt hätte er in der besprochenen E prüfen müssen und zu beurteilen gehabt, nämlich ob sich der Vertragspartner des „Schlussbriefs“ krass treuwidrig verhielt, als er sich bei Geltendmachung seiner Ansprüche auf den (wirksamen) Vertrag stützte, die Schiedsklausel aber (als unwirksam) neglierte. Auch dazu kein Wort in der Entscheidungsbegründung.

D. Ergebnis

Der Autor hält, wie oben bemerkt, die besprochene E für ganz verfehlt. Der in sein Gegenteil verkehrte Schutz missachtet den Parteiwillen, statt ihn zu wahren. Die E verkennt die Absicht des Gesetzgebers des SchiedsRÄG und HRÄG 2006 und die seinerzeitigen Erwartungen an das Reformwerk.²⁹⁾

Die E hätte berücksichtigen müssen:

- Das Formerfordernis in § 583 Abs 1 ZPO dient ausschließlich dem Beweis von Abschluss und Inhalt der Vereinbarung. Übereilungsschutz tritt hier gänzlich zurück, sodass das Formgebot für Schiedsvereinbarungen nicht auf die Vollmacht für deren Abschluss „durchschlägt“. Mindestens im Anwendungsbereich des § 54 UGB ist die Vollmacht zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung auch mündlich oder schlüssig gültig.

- Ist eine Schiedsklausel nur für eine Vertragspartei formwirksam, ist es ihr verwehrt, sich auf den Vollmangelmangel auf Seiten der anderen Partei zu berufen.
- Dies insb dann, wenn sich diese auf die Wirksamkeit der Schiedsklausel beruft.

E. Anliegen *de lege ferenda*

Wie schon das *obiter dictum* in der Vor-E 7 Ob 64/06 x manifestiert die hier besprochene E, wie undurchsichtig die Rechtslage zur Frage der Vollmangelform derzeit ist.³⁰⁾

Diese undurchsichtige Rechtslage ist schädlich und gehört beendet. Geschieht dies nicht bald im Wege der Rsp, muss es beim oft geäußerten³¹⁾ und dringenden Wunsch an den Gesetzgeber bleiben, er möge – zumindest für den Anwendungsbereich des UGB – klarstellen, dass § 583 Abs 1 ZPO für die Vollmacht zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung nicht gilt.

Wenn bei dieser Gelegenheit auch gleich im § 1008 ABGB die Worte „Befugnis, einen Schiedsrichter zu wählen“ gestrichen würden, wäre nicht nur der Klarheit im Schiedsrecht und damit dem Schiedsstandort Österreich gedient, sondern auch ein kleines Stück Entschlackung der österr Gesetze vollzogen, die sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt hat.

28) OGH 26. 4. 2006, 7 Ob 236/05 i; von *Wörle* in *ecolex* 2013, 424 hoffnungsvoll als Wende in der Judikatur bezeichnet.

29) *Habnkamper*, Neue Regeln für Schiedsvereinbarungen – Liberalisierung der Schriftform- und Vollmangelfordernisse, *SchiedsVZ* 2006, 65; *Oberhammer*, Schiedsrechtsreform: Die letzte Meile, *ecolex* 2011, 876.

30) *Koller*, Abschluss von Schiedsvereinbarungen durch rechtsgeschäftliche Vertreter – Problemfelder *de lege lata*, *ecolex* 2011, 881.

31) Für viele: *Oberhammer* in FS Welser, aaO.